**Satzung**

Zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am auf Grund von

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 und des § 6 des Straßenverkehrsgesetztes in der Fassung vom 14. Januar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart vom 7. Dezember 2006, zuletzt geändert am 5. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 48 vom

29. November 2012, Stadtrecht Ziffer 1/18), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Vollelektrische Kraftfahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEF-Fahrzeug und PHEV-Fahrzeug) nach Maßgabe des Gesetzes ´Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen´ können mit gültigem Sonderparkausweis im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum kostenlos parken.“

„§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“